

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. April 2023****Teil II**

108. Verordnung: 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007

108. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 22/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 108/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1
(zu § 8)**

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
Das gesamte Bundesgebiet.“

Rauch



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Gemeinden

Beilagen
LF5-TSG-35/296-2023 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12801	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Jakob Prochaska	13936	24. April 2023

Betrifft

3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2023

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilage 1 und des folgenden Textes:

Die „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ wurden aufgehoben. **Die Stallpflicht ist aufgehoben.**

Es ist nun das ganze Bundesgebiet (Österreich) ein „**Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**“ und wurde in der 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007(BGBl. II Nr. 108/2023) verlautbart.

Es sind alle Gemeinden durch den Anschlag an die Amtstafel zu informieren. Der folgende Text ist in allen Gemeinden auszuhängen.

Der Aushang vom 27. Jänner ist somit ungültig und wird mit diesem Schreiben ersetzt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium, den Bundesländern und der AGES das ganze Bundesgebiet als „**Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**“ festgelegt, in welchen bestimmte **Schutzmaßnahmen einzuhalten** sind.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist.
- Geflügel wird durch Netze, Dächer **oder** horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich **oder** einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Was tun bei tot aufgefundenen Wasser- oder Greifvögeln?

Wer soll melden? - jede, jeder

Wann? - unverzüglich

Wem? - der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierärztin, Amtstierarzt)

Was soll gemeldet werden? - Bitte immer die Koordinaten des Fundortes der zuständigen Behörde weitergeben.

Was tun? - Die Vögel sollen nicht bewegt werden. Immer in Absprache mit der zuständigen Amtstierärztin / dem zuständigen Amtstierarzt.

Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (**von mehr als 20%**), ein Abfall der Eierproduktion (**um mehr als 5%**) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (**höher als 3% in einer Woche**) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. **Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.**

Ein Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Wie kann ich meine Tiere schützen?

Durch die Umsetzung sämtlicher Biosicherheitsmaßnahmen, wie die Einhaltung der Hygiene, die Vermeidung von Kontakt zu Wildvögeln, die Fütterung und Tränkung im Stall und die getrennte Haltung von Wassergeflügel und Hühnern.

Meldepflicht der Geflügelhaltung:

Tierhalterinnen und Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Weitere Informationen:

Homepage Land Niederösterreich - Geflügelpest

<https://www.noelgv.at/noelveterinaer/vogelgrippe.html>

Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit – Aviäre Influenza

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. R i e d l

Abteilungsleiterin